

Richtlinien der Vertreterversammlung der KVN für die Wahlen der Bezirksausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der KVN

in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 17. Dezember 2004, 8. Januar 2005 und 18. November 2006, 16. Februar 2013, 21. November 2015, 13. Februar 2016, 04. März 2017, 16. November 2019

§ 1 Bezirksausschuss

- (1) Die Bezirksausschüsse der Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen bestehen aus fünf gewählten Mitgliedern der KVN aus dem Bereich der jeweiligen Bezirksstelle, von denen jeweils ein ermächtigtes Mitglied aus dem Kreis der ermächtigten Krankenhausärzte/ Krankenhauspsychotherapeuten gewählt wird. Letzteren wird ein fester Sitz garantiert.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden durch geheime und schriftliche Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt. Das Mitglied des Bezirksausschusses aus dem Kreis der ermächtigten Krankenhausärzte/Krankenhauspsychotherapeuten wird nur von diesen Mitgliedern, die übrigen Mitglieder des Bezirksausschusses werden von den übrigen Mitgliedern der KVN gewählt.
- (3) Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Bezirksausschüsse werden für die Dauer von 6 Jahren entsprechend der Amtszeit der jeweiligen Vertreterversammlung der KVN gewählt. Die Mitglieder und der Vorsitzende bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Bezirksausschusses im Amt.

§ 2 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Bezirksausschüssen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen sollen abgeschlossen sein, wenn die Wahlvorschläge für die Wahl zur Vertreterversammlung einzureichen sind.
- (2) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen soll bei den nach der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen zu treffenden Entscheidungen der Regelung gemäß Abs. 1 Rechnung tragen.

§ 3 Die Wahlbezirke

Für die Wahlen der Bezirksausschüsse sind die jeweiligen Bereiche der Bezirksstellen der KVN die Wahlbezirke.

§ 4 Die Wahlberechtigten

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der KVN wählen kann, wobei der Stichtag abweichend von § 5 Abs. 4 WO auf den 09.05. des Wahljahres festgelegt wird.

§ 5 Die Wählbaren

Wählbar ist jedes Mitglied, das gem. § 5 Abs. 3 der Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der KVN wählbar ist.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht gem. § 4 und § 5 kann nur für den Wahlbezirk ausgeübt werden, in dem der Wahlberechtigte ins Wählerverzeichnis gemäß § 5 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und des Vorstandes der KVN eingetragen ist.

§ 7 Der Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand der KVN beruft für jede Bezirksstelle auf deren Vorschlag einen Wahlausschuss. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der jeweiligen Bezirksstelle gemäß § 12 der Satzung der KVN.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie aus zwei Beisitzern oder deren Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem bisherigen Bezirksausschuss angehören. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse dürfen nicht Bewerber oder Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags sein.

§ 8 Das Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahl wird das Wählerverzeichnis der Wahl zur Vertreterversammlung der KVN in seiner aktuellen Fassung zu Grunde gelegt. Für Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses gelten die §§ 10 und 11 WO entsprechend.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit für sieben Werktage in jedem Wahlbezirk zur Einsicht für die Mitglieder aus.

§ 9 Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses

Mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit ist im Niedersächsischen Ärzteblatt durch den jeweiligen Wahlleiter der Bezirksstelle bekannt zu geben, wo und innerhalb welcher Zeit die Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt.

§ 10 Die Wahlvorschläge

- (1) In einem Wahlvorschlag können höchstens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mitglieder in diesem Wahlbezirk (§ 1 Abs. 1) zu wählen sind. Es können auch weniger Bewerber vorgeschlagen werden. Werden in einem

Wahlvorschlag mehr Bewerber vorgeschlagen, gelten nur die Erstaufgeführten bis zur zulässigen Höchstzahl als vorgeschlagen.

- (2) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlbezirk gem. § 5 Abs. 2 WO und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten des Wahlbezirks vom 21. bis einschließlich 14. Tage vor Beginn der Wahlzeit (§ 17) am Sitz des Wahlausschusses (§ 7) einzureichen. Der Wahlleiter stellt die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge fest. Sind an einem Tage mehrere Wahlvorschläge eingegangen, so wird die Reihenfolge durch Losentscheid in der Sitzung des Wahlausschusses bestimmt, in welcher über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird (§ 12 Abs. 1). Unvollständige Wahlvorschläge gelten erst mit dem Datum als eingegangen, an dem diese vollständig vorliegen.
- (4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlbezirk Wahlberechtigten unter Angabe des jeweiligen Praxisortes (mit Postleitzahl) unterschrieben sein. Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die beiden Erstunterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertretung. Ein Wahlberechtigter darf nicht Vertrauensperson für mehrere Wahlvorschläge sein.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen, einzureichen.

§ 11 Beseitigung von Mängeln

- (1) Wenn in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Wahlvorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat der Wahlleiter die Vertrauenspersonen unverzüglich dazu aufzufordern.
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in einer Sitzung. Die Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.
- (2) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Vorgeschlagenen zu streichen:
 1. die nicht wählbar sind,
 2. deren Persönlichkeit nicht feststeht,
 3. für welche die nach § 10 Abs. 5 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
 4. die über die zulässige Zahl gemäß § 10 Abs. 1 hinausgehen.
- (3) Die Entscheidung ist der Vertrauensperson des Wahlvorschlages im Anschluss an die Sitzung des Wahlausschusses mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Vorgeschlagenen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Nichtstattfinden der Wahl

Wird in einem Wahlbezirk kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlbezirk eine Wahl nicht statt. In diesem Falle bestellt der Vorstand der KVN für die Dauer der Wahlperiode die Mitglieder des Bezirksausschusses.

§ 14 Herstellung der Wahlmittel

Für die Wahlen sind amtlich herzustellen:

1. der Stimmzettel,
2. der Wahlausweis,
3. der äußere Briefumschlag,
4. der innere Briefumschlag und
5. ein Abdruck des § 18

§ 15 Aufstellung der Stimmzettel

Auf Grund der eingegangenen und geprüften Wahlvorschläge wird vom Wahlleiter für jeden Wahlbezirk der Stimmzettel aufgestellt. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgelegten Reihenfolge und innerhalb der Wahlvorschläge Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Praxisort und Facharztbezeichnung der zugelassenen Bewerber in der Reihenfolge, in der diese im Wahlvorschlag aufgeführt worden sind. Die Wahlvorschläge sind voneinander abzugrenzen und als solche zu kennzeichnen.

§ 16 Absendung der Wahlmittel

Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit unter Mitteilung der Wahlzeit die im § 14 aufgeführten Wahlmittel abgesandt werden.

§ 17 Wahlzeit

- (1) Der Wahlleiter legt die Wahlzeit für den Wahlgang fest, er dauert vierzehn Tage.
- (2) Die Stimmzettel müssen am letzten Tage der Wahlzeit bis 14 Uhr beim Wahlleiter eingegangen sein. Später eingehende Stimmzettel sind ungültig.

§ 18 Durchführung der Wahl durch den Wähler

- (1) Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Bezirksausschussmitglieder aus seinem Bereich (§ 1 Abs. 1) zu wählen sind.
Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel jeden Vorgeschlagenen, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Der Wähler kann Vorgeschlagenen verschiedener Wahlvorschläge seine Stimme geben. Er ist nicht an die Reihenfolge, in der die Vorgeschlagenen innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind, gebunden.
- (2) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

- (3) Werden die Namen von mehr Vorgeschlagenen angekreuzt, als in diesem Wahlgang zu wählen sind, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- (4) Der Wähler legt den mit seinen Stimmabgabevermerken versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
- (5) Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlausweis enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Namen.
- (6) Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf seine Kosten dem Wahlleiter.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung festgestellt. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Wahlniederschrift aufzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss prüft auf Grund des Wahlausweises das Recht des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung und legt den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlbezirk bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge einzeln zu öffnen. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Vorstand der KVN unverzüglich mit.

§ 20 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen 10 Tagen über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf der Gewählte erst dann als Mitglied des Bezirksausschusses angesehen werden, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter zugegangen ist.

§ 21 Ablehnung der Wahl

- (1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor oder nach Annahme der Wahl aus, so wird er durch die Ersatzperson ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl nicht statt.
- (2) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, trifft der Wahlleiter. Die Vorschriften des § 20 finden entsprechende Anwendung.

§ 22 Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Bezirksausschusses wird vom Vorstand der KVN im niedersächsischen ärzteblatt bekannt gegeben.
- (2) Nach Veröffentlichung des Endergebnisses kann binnen einer Frist von 14 Tagen beim Wahlleiter Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Vorstand der KVN berufen wird.
- (3) Für das Wahlprüfverfahren gelten die §§ 28 bis 39 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und des Vorstandes der KVN sinngemäß mit der Maßgabe, dass dem Wahlprüfungsausschuss nach § 33 Abs. 3 WO die Mitglieder des Bezirksausschusses sowie des Bezirksstellenvorstandes der vorhergehenden Wahlperiode nicht angehören dürfen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.